

Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff) hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 13. Mai 1997 und 12.12.2006 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

Die Gemeinde Odenthal liegt im mittleren Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises. Sie grenzt an die Gemeinden Bergisch Gladbach, Leverkusen, Burscheid, Wermelskirchen und Kürten. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 40 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Preussischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1935 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Das Wappen zeigt im oberen Feld das Wappen des ehemaligen Landesherrn, den roten Bergischen Löwen in Silber. Im unteren grün unterlegten Feld ist ein weißes Hirschgeweih dargestellt.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Rheinisch-Bergischer Kreis - Gemeinde Odenthal -".
- (3) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich im wesentlichen aus dem Ziel, weitere Verbesserungen der beruflichen und sozialen Situation der Frauen zu erreichen und aus den Vorhaben und Maßnahmen der Verwaltung, soweit sie Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben können.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Gleichstellungsbeauftragte, insbesondere bei Satzungen, Programmen, Einzelaspekten und Personalmaßnahmen zu beteiligen, soweit diese die in Abs. 1 genannten Ziele berühren.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 3 a

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung sowie in den übrigen Satzungen der Gemeinde Odenthal werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Odenthal fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Anregungen und Beschwerden dürfen vom Bürgermeister unmittelbar an die zuständigen Fachausschüsse geleitet werden. Die Fachausschüsse arbeiten einen Entscheidungsvorschlag aus und legen diesen dem Haupt- und Finanzausschuss zur abschließenden Behandlung bzw. Entscheidung vor.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung : "Rat der Gemeinde Odenthal".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahrens- und Organisationsrecht des Rates, seiner Ausschüsse und der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch Beschluss des Rates der Gemeinde festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Arbeitskreissitzungen, sofern der Arbeitskreis vom Rat der Gemeinde gebildet wurde.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,45 Euro je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister , die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Odenthal festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.
- (2) Diese vertreten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Personalangelegenheiten

Die Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung von Angestellten und Beamten

- a) für den Beamtenbereich ab einschl. A 09 g.D. und höher,
- b) für den Angestelltenbereich ab einschl. Vb g.D. und höher

bleibt dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten.

§ 15 a

Führungskräfte auf Probe oder auf Zeit

Die Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen sowie der/die Leiter/in des Eigenbetriebes „Gemeindewasserwerk Odenthal“ oder anderer Eigenbetriebe werden gem. §§ 25 a, 25 b des Landesbeamtengesetz NRW bzw. §§ 31, 32 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 zunächst auf Zeit oder alternativ hierzu auf Probe übertragen.

Die Entscheidung, ob die Führungsfunktion auf Zeit oder auf Probe wahrgenommen wird, trifft der Bürgermeister oder wird in der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes festgelegt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal vollzogen. Das Amtsblatt trägt den Namen „Das Rathaus“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 29/31, öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an Bekanntmachungstafeln an den Schulen.
Grundschule Eikamp, Schallemicher Straße 13
Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Straße 44
Grundschule Blecher, Bergstraße 203
Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2
und am
Rathaus Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen anlässlich von Kommunalwahlen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31, vollzogen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.Juni 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21.12.1994 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29.10.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, 14. Mai 1997

Troche
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Mai 1997 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 5 veröffentlicht und ist seit dem 01. Juni 1997 in Kraft.

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 12.12.2006 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 66 vom 15.12.2006 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten.